

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen
zur Durchführung der 101. Sitzung der Verbandsversammlung
vom 1. August 2023**

Die 101. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 25. August 2023, 10:00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz statt.

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 10 werden im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der 101. Verbandsversammlung (beginnend ab 09:00 Uhr) vor dem öffentlichen Teil behandelt.

Tagesordnung

11. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle
12. Bekanntgabe der Beschlüsse des nicht öffentlichen Teils der 100. Sitzung der Verbandsversammlung vom 9. Juni 2023
13. Informationen der Geschäftsführung
14. Güteverfahren DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
15. Vergabe SPNV
16. Vergabe RB 83
17. Vergabe Fertigungsüberwachung eCitylink
18. Vergabe freigestellter Schülerverkehr Schuljahr 2023/2024
19. Umsetzung DTFinVO
20. Kooperationsvertrag
21. Zustimmungspflichtige Geschäfte VMS GmbH
22. Zustimmungspflichtige Geschäfte SDG
23. Zustimmungspflichtige Geschäfte CBC
24. Sonstiges

Chemnitz, 1. August 2023

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Informationsvorlage Info-09/23

für die 101. Sitzung der Verbandsversammlung am 25. August 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Vergabe freigestellter Schülerverkehr Schuljahr 2023/2024**

Erläuterung: siehe Anlage

Ergebnis: Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.



Sven Schulze

Anlage

1. Ausgangslage

Für die Organisation der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2023/2024 wurden alle vergebenen Lose einer Prüfung bezüglich Verlängerung oder Ausschreibung unterzogen.

Ein Teil der Leistungen des freigestellten Schülerverkehrs (fSV) wurde auch im Schuljahr 2022/2023 aus verschiedenen Gründen (sich kurzfristig ergebender Bedarf, wesentliche Kapazitätsverschiebungen etc.) im Verhandlungsverfahren 2 (ZVMS-VHV-2-2022) bzw. im freihändigen Verfahren vergeben. Diese Leistungen müssen für die Durchführung ab dem Schuljahr 2023/2024 im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens (ZVMS-OV-2023) dem freien Markt zugänglich gemacht werden, vgl. Vorlage ZVMS-01/23.

2. Weiteres Vorgehen

Im Ergebnis der Prüfung wurden 320 Lose mit einem geschätzten Kostenumfang von ca. 7.558,4 TEUR am 14. April 2023 als europaweite Vergabe im offenen Verfahren ZVMS-OV-2023 über das Vergabeportal subreport ELViS ausgeschrieben.

Verhandlungsverfahren 1 (ZVMS-VHV-1-2023) - 2. Verfahrensart

→ Angebotsfrist: 30. Juni 2023 bis 14. Juli 2023

Gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 VgV sind im Ergebnis des offenen Ausschreibungsverfahrens 18 Lose im Verhandlungsverfahren 1 (VHV-1) ausgeschrieben worden.

Verhandlungsverfahren 2 (ZVMS-VHV-2-2023) - 3. Verfahrensart

→ Angebotsfrist: 24. Juli 2023 bis 7. August 2023

Gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV soll die Vergabe von Beförderungsleistungen erfolgen, welche sich infolge geänderter bzw. neuer Beförderungsanträge gegenüber dem Bedarf aus dem offenen Verfahren ZVMS-OV-2023 ergaben.

Freihandvergabe - 4. Verfahrensart

→ Start je nach notwendigem Bedarf

Ebene	Anzahl ausgeschriebener Touren 2023				nicht vergebene Touren
	ERZ	MSN	Z	Summe	
OV	104	82	134	320	18
VHV-1	10	1	7	18	Angebotsfrist: 14. Juli 2023
VHV-2	ausstehend				Ergebnis offen
FV	ausstehend				Ergebnis offen

Tabelle: Zahlenmäßige Verteilung der auszuschreibenden Lose auf die Landkreise

3. Kosten

Aus den eingehenden Angeboten ist ein Anstieg der durchschnittlichen Last- bzw. Leerkilometerpreise zu verzeichnen. Preisanpassungsklauseln wie Entgeltanpassung bei Verkürzung der Beförderungsstrecke gegenüber der Vertragsgrundlage, Kilometerpreisanpassung nach Ablauf der ersten zwölf Monate bei Änderungen des Kraftstoffpreises und entsprechende Gesetzesänderungen bezogen auf den Mindestlohn sind entscheidende Einflusskriterien.

4. Begründung

Für das Schuljahr 2023/2024 ist das Vergabeverfahren im fSV im Zeitplan. Es zeichnet sich jedoch ab, dass im Erzgebirgskreis, analog den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023, in bestimmten Regionen erheblicher Fahrdienstleistungsmangel herrscht. Zudem sind noch nicht alle Neuanträge für das Schuljahr 2023/2024 eingegangen, woraus sich ebenfalls kurzfristige Bedarfe ergeben. Diese werden parallel zum VHV-2 als Freihandvergabe angeboten.

Beschlussvorlage ZVMS-28/23

für die 101. Sitzung der Verbandsversammlung am 25. August 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Güteverfahren DB RegioNetz Infrastruktur GmbH**

Begründung: Zuletzt ist in der 100. Verbandsversammlung am 9. Juni 2023 über das von der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (EGB) gegen den Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) eingeleitete Güteverfahren berichtet worden. Inhalt dieses Güteverfahrens sind Zahlungsansprüche der EGB im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich (NTA), resultierend vor allem aus dem Projekt Chemnitzer Modell Stufe 2, in Höhe von 532.734,05 EUR nebst entsprechender Zinsen und anwaltlicher Kosten der EGB.

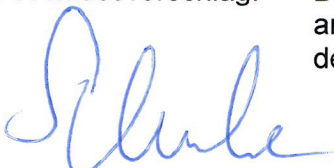
Aufgrund der entsprechenden Beschlussfassung ist der ZVMS mit Schreiben vom 12. Juni 2023 in das Güteverfahren eingetreten, vgl. Beschluss ZVMS Nr. ZVMS-22/23. Im Anschluss hieran fand am 20. Juni 2023 vor der Gütestelle in Freiburg der Gütetermin statt.

Nach gegenseitigem Austausch der unterschiedlichen Standpunkte ist im Ergebnis zur vollständigen Abgeltung der Forderung der EGB aus dem NTA (sowohl für die baubedingte Streckensperrung auf der Linie Chemnitz – Aue als auch für die Minderbestellung auf den anderen drei Strecken im Erzgebirgsnetz [KBS 517, 519 und 535]) folgende Einigung getroffen worden:

- Zahlung ZVMS an EGB in Höhe von 290.000,00 EUR,
- vollständige Abgeltungsklausel (auch in dem Fall, in dem die EGB mit dem Freistaat Sachsen eine Einigung in deren Güteverfahren zum NTA trifft),
- Verzicht auf Zinsen und
- Kosten der Gütestelle werden zu gleichen Teilen getragen, ansonsten trägt jeder seine Kosten selbst, eine Erstattung findet nicht statt.

Aktuell wird durch die Gütestelle die Einigung in Form einer den Streit beendenden Vereinbarung verschriftlicht und dann allseits unterzeichnet.

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung stimmt der im Rahmen des Güteverfahrens am 20. Juni 2023 vor der Gütestelle getroffenen Einigung in Form der den Streit beendenden Vereinbarung zu.



Sven Schulze

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-29/23

für die 101. Sitzung der Verbandsversammlung am 25. August 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Vergabe SPNV**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt

1. die Vergabe der SPNV-Leistungen im Dieselnetz Erzgebirge (DNE) für den Zeitraum Juni 2024 bis Dezember 2032 an die DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn (EGB) durch den Abschluss des Verkehrsvertrages gemäß Anlage 2 und
2. dem Verbandsvorsitzenden Vollmacht zu erteilen, vor Abschluss des Vertrages gemäß Anlage 2 den Text gegenüber der beschlossenen Fassung abzuändern, soweit dies zu keiner Verschiebung von Chancen und Risiken zu Lasten des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) führt.



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

Die SPNV-Leistungen im DNE umfassen die Linien

- Chemnitz – Annaberg-Buchholz – Cranzahl (KBS 517), heutige Bezeichnung „RB 80“
- Chemnitz – Olbernhau (KBS 519), heutige Bezeichnung „RB 81“
- Zwickau – Aue – Johanngeorgenstadt (KBS 535), heutige Bezeichnung „RB 95“

mit einem Leistungsumfang von insgesamt ca. 1,9 Mio. Zugkilometern pro Fahrplanjahr. Die Verkehrsleistungen werden derzeit von der EGB auf Basis des Verkehrsvertrages vom 27. März 2003 in der Fassung der Vertragsverlängerung vom 31. März 2016/1. Juli 2016 und der Vertragsverlängerung vom 15. Juni 2020/3. Juni 2021 bis zum Sommerfahrplanwechsel im Juni 2024 erbracht.

Das Verkehrsangebot soll nach dem Fahrplanwechsel im Juni 2024 in qualitativer und quantitativer Hinsicht im Wesentlichen unverändert fortgeführt werden. Langfristig ist vorgesehen, einen Teil der Verkehrsleistungen im DNE, namentlich die Linien RB 80 und RB 81, in das Chemnitzer Modell (Stufe 3) zu integrieren. Mit einer Realisierung der Stufe 3 ist nicht vor dem Jahr 2030 zu rechnen. Bei Berücksichtigung eines angemessenen Zeitpuffers für eine mögliche Integration von Verkehrsleistungen im DNE in das Chemnitzer Modell sowie einer in Bezug auf die einzusetzenden Fahrzeuge wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Vertragsdauer (Abbildung einer Hauptuntersuchungsperiode von sechs bis acht Jahren) kommt für die nun anstehende Vergabe der SPNV-Leistungen im DNE mit Betriebsaufnahme im Juni 2024 eine Vertragslaufzeit bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2032 (d. h. ca. 8,5 Jahre) in Betracht.

Aufgrund der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit der EGB seit 2003 fanden seit 2021 Gespräche zwischen dem ZVMS und der EGB zu grundsätzlichen Anforderungen an das Erzgebirgsnetz und den Möglichkeiten einer etwaigen Direktvergabe der SPNV-Leistungen im DNE an die EGB ab Juni 2024 statt. Vor diesem Hintergrund wurde in der Verbandsversammlung am 4. März 2022 (Beschlussvorlage ZVMS-01/22) im Rahmen der Beschlussfassung zum aktuellen Vergabekalender zu SPNV-Leistungen im ZVMS für die Verkehrsleistungen im DNE ab Juni 2024 eine Direktvergabe an die EGB geplant.

In 2022 folgten weitere Abstimmungen und Gespräche zwischen dem ZVMS und der EGB zur Vorbereitung einer möglichen Direktvergabe an die EGB. Auf Basis dieser Abstimmungen konnte die EGB zunächst (Stand: 09/2022) kein verbindliches Angebot abgeben.

Aufgrund aktueller Entwicklungen hat die EGB nunmehr ein verbindliches Angebot auf Basis der Abstimmungen aus 2022 eingereicht.

2. Vergabe an EGB

2.1. Rechtlicher Hintergrund

Aufgrund der infrastrukturellen Randbedingungen und damit die Beförderungsleistungen im DNE in qualitativer und quantitativer Hinsicht im Wesentlichen unverändert fortgeführt werden und entsprechend dem Status quo ein attraktives SPNV-Angebot für die Kunden zur Verfügung steht, müssen die einzusetzenden Fahrzeuge folgende Anforderungen erfüllen:

- höhengleicher Einstieg bezogen auf Bahnsteige mit 55 cm Bahnsteighöhe gemäß den Anforderungen der TSI PRM (mit Toleranz von +/- 50 mm)
- Spaltüberbrückung durch Schiebetritt (Barrierefreiheit)
- Rampe für Rollstuhlfahrer
- mindestens 120 Sitzplätze
- Fahrkartenautomaten und Entwerter im Fahrzeug

- Fahrgastinformationssystem
- Klimaanlage
- Toilette (barrierefrei)

Die EGB verfügt über eine ausreichende Anzahl an Fahrzeugen für die Leistungserbringung im DNE, die diese Anforderungen erfüllen.

Mit Blick auf die angespannte Situation am Markt für Gebrauchtfahrzeuge ist nach Marktkennntnis des ZVMS – auch im Hinblick auf die verbleibende kurze Zeit bis zur Betriebsaufnahme im Juni 2024 – nicht davon auszugehen, dass andere Unternehmen aktuell über eine vergleichbar ausreichende Anzahl an Fahrzeugen verfügen oder diese bis zur Betriebsaufnahme beschaffen können, welche zudem die genannten Anforderungen erfüllen.

Die SPNV-Leistungen im DNE sollen daher gemäß § 131 Abs. 1 Satz 2 GWB i.V.m. § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb an die EGB vergeben werden, weil der Auftrag aus technischen Gründen nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann.

Eine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung im Sinne des § 14 Abs. 6 VgV ist nach sorgfältiger Prüfung nicht gegeben. Eine Vergabe im Wettbewerb scheidet aufgrund des dafür erforderlichen Zeitbedarfs und der verbleibenden kurzen Zeit bis zur Betriebsaufnahme aus. Eine alternative Vergabe des Gesamtnetzes (alle Linien des DNE) an ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen ist nicht zustande gekommen.

2.2. Eckpunkte Verkehrsvertrag

Für die Vergabe der SPNV-Leistungen im DNE an die EGB ist der Abschluss eines Verkehrsvertrages mit folgenden Vertragsinhalten vorgesehen:

Verkehrsvertrag Dieselnetz Erzgebirge (DNE)
Sommerfahrplanwechsel Juni 2024 bis Fahrplanwechsel Dezember 2032

Gliederung

Präambel	4
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Vertragsbestandteile, Vertragsgrundlagen, Rangfolge	5
§ 3 Zuständigkeit und Rechtsstellung	5
§ 4 Revisionsklausel, Abbestellungen, Zubestellungen	6
§ 5 Kalkulationsgrundlage, betriebliches Leistungsangebot	9
§ 6 Verfahren zur Festlegung des betrieblichen Leistungsangebotes, Infrastrukturanmeldung	11
§ 7 Trassen- und Stationsverträge	13
§ 8 Nichtleistungen, Schlechtleistungen, Mängel	14
§ 9 Ersatzverkehre	15
§ 10 Fahrzeugeinsatz und Fahrgastinformation	16
§ 11 Vergütung, Einnahmeverteilung	17
§ 12 Preisgleitklausel	18
§ 13 Abschlagszahlungen	20
§ 14 Abrechnungsverfahren	21
§ 15 Informations-, Berichts-, Nachweispflichten, Leistungskontrolle	22
§ 16 Tarif, Vertrieb	23
§ 17 Marketing, Öffentlichkeitsarbeit	24
§ 18 Zusammenarbeit, Informationen, Vertraulichkeit	24
§ 19 Innovative Verkehrslösungen	25
§ 20 Höhere Gewalt	26
§ 21 Betriebsaufnahme, Vertragslaufzeit	26
§ 22 Kündigung	26
§ 23 Versicherungsschutz	28
§ 24 Prüfung der Wirtschaftlichkeit	28
§ 25 Überleitung dieses Vertrages	28
§ 26 Gerichtsstand	28
§ 27 Salvatorische Klausel	28
§ 28 Schlussbestimmungen	29
Anlagen zum Verkehrsvertrag	29

Zu den Einzelheiten wird auf den Verkehrsvertrag (**Anlage 2** – nicht öffentlich) verwiesen.

2.3. Weiterer Verfahrensablauf

Bezüglich der Vergabe der SPNV-Leistungen im DNE an die EGB wurde am 28. Juni 2023 eine Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Abweichend von der in Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 geregelten Jahresfrist soll die Zuschlagserteilung an die EGB mit Blick auf die verbleibende kurze Zeit bis zur Betriebsaufnahme sowie die Bindefrist bereits nach Ablauf von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Vorinformation erfolgen. Die Zuschlagserteilung ist ab dem 29. August 2023 möglich.

3. Begründung zu den Beschlusspunkten

Nach § 10 Abs. 12 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die vertragliche Bestellung von Verkehrsleistungen der Versammlung.

Anlage 2
(Verkehrsvertrag [Entwurf])

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-30/23

für die 101. Sitzung der Verbandsversammlung am 25. August 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Vergabe RB 83**

Begründung: siehe Anlage

- Beschlussvorschlag:
1. Die Verbandsversammlung beschließt für die Erbringung von Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Linie RB 83 Freiberg - Holzgau die Erteilung des Zuschlages nach Abschluss des Vergabeverfahrens auf das wirtschaftlichste Angebot.
 2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, den Verkehrsvertrag mit dem wirtschaftlichsten Bieter abzuschließen.



Sven Schulze

Anlage

1. Ausgangslage

Gegenstand dieser Vergabe ist das Erbringen von fahrplanmäßigen SPNV-Leistungen auf der Linie RB 83 Freiberg – Holzhau.

Aktueller Betreiber der Linie ist die Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH (FEG). Der Verkehrsvertrag mit der FEG läuft zum kleinen Fahrplanwechsel im Juni 2024 aus.

2. Eckdaten zur Ausschreibung

Das Vergabeverfahren wird durch den ZVMS durchgeführt und wurde mit der Auftragsbekanntmachung am 31. Mai 2023 im TED (ABl. 2023/S 103-325093) EU-weit veröffentlicht. Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren durchgeführt.

Die Laufzeit der Leistungserbringung ist von Juni 2024 bis Dezember 2036 mit Verlängerungsoptionen zu jeweils mindestens sechs Monaten bis längstens Dezember 2038 vorgesehen.

Die Verkehrsleistungen umfassen je nach Betriebsstufe zwischen knapp 300.000 und rund 360.000 Fahrplankilometer (Fpl-km) pro Jahr. Die Entscheidung, welche Betriebsstufe beauftragt wird, kann jährlich auf Basis der zur Verfügung stehenden Finanzmittel getroffen werden. Folgende Betriebsszenarien sind Bestandteil der Vergabe:

Betriebsstufe	Leistungsumfang (in Fpl-km p.a.)	Kurzbeschreibung Betriebsprogramm
Szenario 1 (Status quo ohne Ferien- fahrplan)	298.613	Grundangebot mit Taktlücke und einzelnen Verstärkern Samstag/Sonntag/Feiertag (Sa/So/F): - Montag bis Freitag 60-Minuten-Takt mit Taktlücke - Sa/So/F 120-Minuten-Takt mit einzelnen Verstärkerleistungen
Szenario 2	342.437	Grundangebot ohne Taktlücke und ganztägigen Verstärkern Samstag/Sonntag/Feiertag (Sa/So/F): - Montag bis Freitag 60-Minuten-Takt ohne Taktlücke - Sa/So/F 60-Minuten-Takt mit Taktlücken in Tagesrandlage
Szenario 3	358.124	Grundangebot ohne Taktlücke und ganztägigen Verstärkern Samstag/Sonntag/Feiertag (Sa/So/F) sowie extra Zugpaar in Randzeiten: - Montag bis Freitag 60-Minuten-Takt ohne Taktlücke - Sa/So/F 60-Minuten-Takt mit Taktlücken in Tagesrandlage - zusätzlich eine Fahrt morgens und eine Fahrt abends in Hauptlastrichtung

Weitere Eckdaten zur ausgeschriebenen SPNV-Leistung sind:

- Brutto-Verkehrsvertrag ohne Anreiz (Einnahmenrisiko bei Auftraggeber)
- Abbestellklauseln (kostenneutral bis 16.000 km pro Jahr möglich) – zur Erreichung des Status quo der Verkehrsleistung
- Pünktlichkeitsgrad: 95 %
- Pönalisierung bzw. Zuschussminderung bei Nichtleistung oder Qualitätseinschränkungen
- Fahrzeuge: in der Zuständigkeit des Eisenbahnverkehrsunternehmens, Gebrauchtfahrzeuge zugelassen
- Kundenbetreuerquote mindestens 50 %

3. Ablauf und aktueller Stand des Verfahrens

Nach derzeitigem Stand ist für das Vergabeverfahren folgender Zeitplan vorgesehen:

Termin	
28. Juli 2023	Frist für Bieterfragen
14. August 2023, 12:00 Uhr	Angebotsfrist
25. August 2023	Verbandsversammlung ZVMS
vsl. September 2023	Zuschlagserteilung
30. September 2023	Ablauf der Bindefrist

Sofern die Ergebnisse des Verfahrens finanzierbar sind und kein unangemessenes Verhältnis von Preis und Leistung darstellen, ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste eingereichte Angebot zu erteilen.

4. Begründung zu den Beschlusspunkten

Nach § 10 Abs. 12 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die vertragliche Bestellung von Verkehrsleistungen der Verbandsversammlung.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-31/23

für die 101. Sitzung der Verbandsversammlung am 25. August 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Vergabe Fertigungsüberwachung eCitylink**

Begründung: siehe Anlage

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH) nach Abschluss des laufenden Vergabeverfahrens „Baubegleitende Prüfungen und technische Abnahmen von Tram-Train-Fahrzeugen“ der Erteilung des Zuschlages an den wirtschaftlichsten Bieters in Form des Abschlusses des entsprechenden Werkvertrages mit dem wirtschaftlichsten Bieter zuzustimmen.



Sven Schulze

Anlage

1. Ausgangslage

Gegenstand dieser Vergabe ist die Erbringung von Leistungen für „Baubegleitende Prüfungen und technische Abnahmen von Tram-Train-Fahrzeugen“ an den 19 elektrischen Zweisystem-Tram-Train-Fahrzeugen vom Typ eCitylink der Arbeitsgemeinschaft Stadler, welche für den zukünftigen Einsatz im Schienenpersonennahverkehr auf dem Streckennetz des Chemnitzer Modells beschafft wurden (vgl. AR-07/22, AR-07/22-Ä vom 3. Februar 2022 sowie Beschluss ZVMS-04/22 vom 4. März 2022).

2. Eckdaten zur Ausschreibung

Das Vergabeverfahren wird durch die VMS GmbH durchgeführt und beinhaltet folgende Leistungen:

- Durchführung von baubegleitenden Prüfungen beim Fahrzeughersteller
- Definition des Leistungsumfangs für und die Begleitung von Funktionsprüfungen an den ersten beiden Fahrzeugen auf dem Streckennetz des Chemnitzer Modells
- Durchführung der technischen Fahrzeugabnahmen
- Durchführung der im Fahrzeugliefervertrag definierten Baumusterprüfungen

Mit den Leistungen soll ab September 2023 begonnen werden. Die Erbringung der Leistungen soll mit der Abnahme des letzten Fahrzeuges enden. Der aktuell geplante Termin für die Lieferung und technische/vertragliche Abnahme des 19. Fahrzeuges ist Ende des 4. Quartals 2026.

Die zu vergebenden Leistungen, die dem Sektorenbereich zuzuordnen sind, liegen auf Basis einer detaillierten Auftragswertschätzung unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes im Verkehrsbereich (Sektorenvergabe) und sind daher nicht EU-weit auszuschreiben. Die Leistungen unterfallen als freiberufliche Leistungen nicht dem Anwendungsbereich der VOL/A (vgl. § 1 Satz 2 VOL/A) bzw. des Sächsischen Vergabegesetzes (vgl. § 1 Abs. 3 SächsVergabG). Aufgrund des zu beachtenden Haushaltsrechtes, insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden diese freiberuflichen Leistungen wettbewerbsfähig im Rahmen einer formlosen beschränkten Angebotsaufforderung mit Verhandlungsoption ausgeschrieben:

- Es werden ausgewählte Bieter aufgefordert, ein erstes verbindliches Angebot einzureichen.
- Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, den Auftrag auf der Grundlage der ersten Angebote zu erteilen, ohne in Verhandlungen einzutreten.
- Ebenso bleibt eine mögliche zweite Verfahrensphase ausdrücklich vorbehalten, in welcher Vertragsverhandlungen und die Einholung finaler Angebote erfolgen kann.
- Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß dem in den Vergabeunterlagen definierten Bewertungsverfahren erfolgen.

3. Ablauf und aktueller Stand des Verfahrens

Nach derzeitigem Stand ist für das Vergabeverfahren folgender Zeitplan vorgesehen:

Verfahrensablauf	Termin	Uhrzeit
Fragen der Bieter zu den Vergabeunterlagen:	14. Juli 2023	12:00 Uhr
Frist zur Abgabe der ersten Angebote:	21. Juli 2023	12:00 Uhr
ggf. Verhandlungen:	1. August 2023 bis 4. August 2023	
ggf. Versendung der Aufforderung zur Abgabe finaler Angebote:	voraussichtlich bis 15. August 2023	
ggf. Frist zur Abgabe finaler Angebote:	voraussichtlich 24. August 2023	12:00 Uhr
Zuschlagserteilung:	voraussichtlich 8. September 2023	
Bindefrist:	30. September 2023	

Die Leistungen sind im Wirtschaftsplan der VMS GmbH im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung bereits berücksichtigt. Sofern die Ergebnisse des Vergabeverfahrens finanzierbar sind und kein unangemessenes Verhältnis von Preis und Leistung darstellen, ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste eingereichte Angebot zu erteilen.

4. Eckpunkte Werkvertrag

Für die Vergabe der Leistungen zu den „Baubegleitenden Prüfungen und technischen Abnahmen von Tram-Train-Fahrzeugen“ ist nach dem Ende des Vergabeverfahrens der Abschluss eines Werkvertrages mit dem wirtschaftlichsten Bieter mit folgenden Vertragsinhalten vorgesehen:

Vergabeverfahren
 Baubegleitende Prüfungen und technische Abnahmen von
 Tram-Train-Fahrzeugen



Inhaltsverzeichnis

1.	Art und Umfang der Leistungen	4
2.	Vertragsgrundlagen	4
3.	Abwicklung der Vertragsleistungen	6
4.	Unterauftragnehmer.....	6
5.	Ausführungsfristen.....	7
6.	Ausführungsunterlagen.....	7
7.	Schweigepflicht	8
8.	Verwendung der Arbeitsunterlagen und Dokumentationen	8
9.	Abnahme und Gewährleistung	8
10.	Vergütung	9
11.	Haftung	11
12.	Schriftformerfordernis	11
13.	Kündigung.....	12
14.	Vermittler, Schiedsverfahren, Gerichtsstand	13
15.	Kosten.....	13
16.	Salvatorische Klausel	13

5. Begründung zu den Beschlusspunkten

Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 der Verbandssatzung dem Verbandsvorsitzenden. Gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 4 der Verbandssatzung bedarf der Verbandsvorsitzende für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-32/23

für die 101. Sitzung der Verbandsversammlung am 25. August 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Umsetzung DTFinVO**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden mit den Verkehrsunternehmen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), die in seiner Aufgabenträgerschaft auf Basis von Verkehrsverträgen Verkehrsleistungen erbringen, auf Basis der DTFinVO2023 Nachtragsvereinbarungen zu den jeweiligen Verkehrsverträgen zur Regelung der Anwendung des Deutschlandtickets und des Ausgleichs nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets abzuschließen.



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. November 2022 haben sich der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder darauf geeinigt, dass Bund und Länder etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen infolge der Einführung des Deutschlandtickets durch Mindereinnahmen entstehen, je zur Hälfte tragen. Hierzu stellt der Bund den Ländern ab dem Jahr 2023 zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von jährlich 1,5 Milliarden EUR zur Verfügung. Darüberhinausgehende Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Einführungsjahr durch Mindereinnahmen entstehen, sollen von Bund und Ländern ebenfalls je zur Hälfte getragen werden, um die für die Tarifgenehmigung notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket zu gewährleisten.

Diese Einigung wurde mit der Neunten Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG), in Kraft getreten am 25. April 2023, gesetzlich umgesetzt. Nach den Neuregelungen entfallen auf Sachsen für das Jahr 2023 43 Millionen EUR. Die Länder haben einvernehmlich die gesetzlich festgelegte Verteilung an die tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV in eigener Verantwortung anzupassen. Summiert mit dem eigenen Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen ergibt sich für das Jahr 2023 zunächst ein Gesamtbetrag in Höhe von 86 Millionen EUR, der sich im Falle darüberhinausgehender Mehrkosten noch weiter erhöhen kann.

Zur Weiterreichung dieser Mittel an die Aufgabenträger des sächsischen ÖPNV hat der Freistaat Sachsen am 6. Juli 2023 die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2023 (Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2023 – DTFinVO2023)“ erlassen. Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für eine Weiterreichung der Mittel an die Aufgabenträger des sächsischen ÖPNV. Die Aufgabenträger sollen wiederum etwaige Mehrkosten der Verkehrsunternehmen auf der Grundlage beihilferechtskonformer und auf diese Verordnung Bezug nehmender Regelungen ausgleichen.

2. Zur DTFinVO2023

Die DTFinVO2023 vom 6. Juli 2023 soll am 31. Juli 2023 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung orientiert sich inhaltlich eng an der mit Bund und Ländern abgestimmten „Muster-Richtlinie zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 20. März 2023. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur DTFinVO2023 hat der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) am 26. Mai 2023 zum Verordnungsentwurf Stellung genommen.

Wesentliche Inhalte der DTFinVO2023 sind:

- Zahlung von Ausgleichsleistungen an die Aufgabenträger im Freistaat Sachsen als finanzieller Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben in den Monaten Mai 2023 bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets
- vollständiger Ausgleich der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben
- Weiterleitung der Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen, soweit diese das wirtschaftliche Risiko tragen bzw. erlösverantwortlich sind
- Sicherstellung durch die Aufgabenträger, dass bei Weiterleitung der Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation ausgeschlossen ist (Maßstab: Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)
- Verpflichtung der Verkehrsunternehmen zur Anwendung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets rückwirkend ab 1. Mai 2023 (von den Aufgabenträgern umzusetzen bis 30. September 2023)

- Verpflichtung der jeweiligen Erlösverantwortlichen zur Beteiligung an der Einnahmeverteilung bzw. dem Clearingverfahren zum Deutschlandticket
- Frist zur Beantragung der Ausgleichsleistungen: 30. September 2023
- Bewilligungsbehörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)
- Nachweis der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der Berechnungsmethode in Anlage 1 zur DTFinVO2023 bis zum 31. März 2025 (vorläufiger Nachweis bereits bis zum 31. Mai 2024)

3. Vorläufige Ausgleichszahlungen

Der ZVMS hat zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde LASuV am 17. April 2023 einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung gestellt. Des Weiteren hat der ZVMS auf Basis des Schreibens des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) vom 20. April 2023 am 26. April 2023 die Zuweisung von Vorauszahlungen zum Deutschlandticket-Ausgleich 2023 beantragt.

Dem ZVMS wurden zum Deutschlandticket-Ausgleich für das Jahr 2023 durch das LASuV – unter Vorbehalt und im Vorgriff auf die noch zu erlassende Verordnung des SMWA – am 25. April 2023 sowie am 15. Mai 2023 pauschale Vorauszahlungen in Höhe von 1.405.605,50 EUR sowie 2.811.211,00 EUR ausgezahlt. Die Ermittlung der pauschalen Vorauszahlungen erfolgte durch den Freistaat Sachsen auf Basis der testierten Tarifeinnahmen des Jahres 2019 der sächsischen Verkehrsverbände und einer pauschalen Annahme zur Höhe der Einnahmen im Eisenbahntarif.

4. Umsetzung der DTFinVO2023 beim ZVMS

Der ZVMS hat die vom LASuV erhaltenen pauschalen Vorauszahlungen am 15. Mai 2023 und am 5. Juni 2023 anteilig den Verkehrsunternehmen im SPNV und im ÖPNV, die in seiner Aufgabenträgerschaft auf Basis von Verkehrsverträgen Verkehrsleistungen erbringen, zugeordnet und an die Verkehrsunternehmen bei bestehender Erlösverantwortung ausgezahlt. Die Verteilung der pauschalen Vorauszahlungen auf die einzelnen Verkehrsverträge erfolgte entsprechend dem prozentualen Anteil der testierten Tarifeinnahmen 2019 des jeweiligen Verkehrsvertrages an der Gesamtsumme der testierten Tarifeinnahmen 2019 aller Verkehrsverträge des ZVMS. Die Auszahlungen an die Verkehrsunternehmen erfolgten als vorläufige Vorauszahlungen zur Liquiditätssicherung und werden auf den zu einem späteren Zeitpunkt auf Basis von Nachtragsvereinbarungen erfolgenden Deutschlandticket-Ausgleich für das Jahr 2023 angerechnet.

Der ZVMS wird mit den Verkehrsunternehmen auf Basis der DTFinVO2023 Nachtragsvereinbarungen zu den jeweiligen Verkehrsverträgen zur Regelung der Anwendung des Deutschlandtickets und des Ausgleichs nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets abschließen (vgl. Beschlussvorschlag dieser Vorlage).

Dies betrifft folgende Verkehrsunternehmen und Verkehrsleistungen:

Netto-Verkehrsverträge:	Verkehrsunternehmen	Verkehrsleistung
	Bayerische Oberlandbahn GmbH	Elektronetz Mittelsachsen EMS
	DB Regio AG	Mitteldeutsches S-Bahn Netz MDSB
	DB Regio AG	RE 1 (NeiTec-Netz Thüringen)
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn	Dieselnetz Erzgebirge
	City-Bahn Chemnitz GmbH	Netz Chemnitzer Modell
	City-Bahn Chemnitz GmbH	RB 37 Glauchau Gößnitz
	SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH	KBS 518

Brutto-Anreiz-Verkehrsverträge:	Verkehrsunternehmen	Verkehrsleistung
	Transdev Regio Ost GmbH	RE 6
	Transdev Regio Ost GmbH	RB 110
	Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH	RB 83

Brutto-Verkehrsvertrag:	Verkehrsunternehmen	Verkehrsleistung
	Regionalverkehr Westsachsen GmbH	Linie 526

Auf Basis der Nachtragsvereinbarungen sollen die zusätzlichen Mittel, die dem ZVMS zum Deutschlandticket-Ausgleich tatsächlich gewährt werden, an die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets weitergeleitet werden.

Die gemäß Nachtragsvereinbarungen vorgesehenen Zahlungen des ZVMS an die Verkehrsunternehmen sind nur möglich, weil dem ZVMS auf der Grundlage der DTFinVO2023 zusätzliche Mittel zugewiesen werden. Ohne Zuweisung dieser zusätzlichen Mittel wären Zahlungen an die Verkehrsunternehmen im Rahmen der bestehenden bzw. geplanten Haushaltsmittel nicht möglich. Zahlungen an die Verkehrsunternehmen aufgrund der Nachtragsvereinbarungen erfolgen daher nur, wenn und soweit dem ZVMS Ausgleichsleistungen nach der DTFinVO2023 für die jeweiligen verkehrsvertraglichen Leistungen tatsächlich gewährt werden.

Mit den Nachtragsvereinbarungen sollen darüber hinaus im Wesentlichen folgende Inhalte geregelt werden:

- Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anwendung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets durch das Verkehrsunternehmen
- Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Beteiligung des Verkehrsunternehmens an der Einnahmeaufteilung bzw. dem Clearingverfahren zum Deutschlandticket
- Ausschluss einer eventuellen Überkompensation bei Weiterleitung von Ausgleichsleistungen
- Anrechnung bereits erfolgter Auszahlungen (vorläufige Vorauszahlungen zur Liquiditätssicherung)

Die konkreten Vertragstexte zu den Nachtragsvereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen werden auf Basis der DTFinVO2023 vom 6. Juli 2023 kurzfristig erarbeitet bzw. abgestimmt.

5. Ausblick auf 2024

Im Hinblick auf den Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket liegt dem ZVMS das Schreiben des SMWA vom 14. Juli 2023 (Anlage 2) vor.

6. Begründung zu den Beschlusspunkten

Nach § 10 Abs. 12 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die vertragliche Bestellung von Verkehrsleistungen der Versammlung.

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Durchwahl

ausschließlich per Mail
laut Verteiler

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52-4070/19/49-2023/36536

Dresden, 14. JULI 2023

Schreiben an Verbände zur Finanzierung DT ab 2024

Sehr geehrte Herren Verbandsvorsitzende,

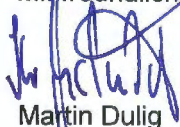
mit dem am 25. April 2023 in Kraft getretenen Neunten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes hat der Bund die Weichen für die Einführung des Deutschlandtickets als bundesweites Nahverkehrsticket zum 1. Mai 2023 gestellt. Zur beihilferechtskonformen Auszahlung der Mittel durch die Aufgabenträger im ÖPNV werden allgemeine Vorschriften oder Anpassungen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge erforderlich sein. Die vom Bund im Gesetz angelegte Nachschusspflicht für das Jahr 2023 sichert die Aufgabenträger ab, dass auch Mindereinnahmen über die Summe von 3 Mrd. Euro hinaus von Bund und Ländern hälftig getragen werden.

Für den Fall, dass das Deutschlandticket mehr als die bislang bereitgestellten Mittel erfordert, müssen Bund und Länder auch ab dem Jahr 2024 diese Mehrkosten übernehmen. Hierauf haben Sie zu recht in unserem Gespräch am 26. Mai 2023 hingewiesen.

Wir werden den Druck auf den Bund zu einer hälftigen Finanzierung aufrechterhalten. Allerdings sind wir auf die Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger und der Branche angewiesen. Gemeinsam werden wir sicherstellen, dass an Aufgabenträgern, Verbänden und Unternehmen kein Schaden aus Mindereinnahmen bzw. aus deren Ausgleich verbleibt.

Ich bedanke mich für die konstruktive Zusammenarbeit der letzten Monate. Ohne die Mitwirkung der kommunalen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen wäre die Einhaltung des frühen Einführungsstermins nicht möglich gewesen. Ich setze darauf, dass die kommunale Seite und der Freistaat Sachsen den Bund weiterhin gemeinsam in die Pflicht nehmen, seinen Teil der Verantwortung zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Dulig

Seite 1 von 2



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm)

 poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-33/23

für die 101. Sitzung der Verbandsversammlung am 25. August 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Kooperationsvertrag**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung genehmigt die als Anlage 2 beigelegte Fassung des Anhanges 1 zur Anlage 2 sowie die als Anlage 3 beigelegte Fassung des Anhanges 2 zur Anlage 3 des Kooperationsvertrages (KoopV) mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. April 2023.



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

Gemäß Punkt 15.2.1 der Anlage 2 und Punkt 3.1.1 der Anlage 3 des KoopV erfolgt bei Veränderungen des VMS-Tarifes eine Fortschreibung der jeweils zum Zeitpunkt der Tarifänderung gültigen EAV- bzw. DTV-Ansprüche.

Gemäß Punkt 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV sind vor Durchführung der Berechnungen die fortzuschreibenden Einnahmeansprüche auf das Niveau der im Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Tarifänderung in Summe generierten Tarifeinnahmen p. a. zu kalibrieren.

Für die Kalibrierung von Einnahmeansprüchen bei der EAV-Fortschreibung aufgrund der Tarifänderung zum 1. August 2022 wurde mit der Tarifbeiratsvorlage TBV-17/22 beschlossen, dass

- für den Block 1: die Tarifeinnahmen im letzten pandemiefreien Zwölf-Monats-Zeitraum (März 2019 bis Februar 2020) unter Berücksichtigung der Tarifänderungen zum 1. Januar 2021 und 1. August 2021 und
- für den Block 2: die Tarifeinnahmen des Zwölf-Monats-Zeitraumes vor der Tarifänderung zum 1. August 2022 (August 2021 bis Juli 2022)

als Grundlage genommen werden. Bei der Ermittlung der Tarifeinnahmen für den Block 2 finden für die Monate Juni und Juli 2022 die regulären Preise zzgl. Ausgleichsleistungen nach ÖPNVFinAusG und ÖPNVFinVO trotz der beschlossenen bundesweiten Preisabsenkung (9-Euro-Ticket) für alle Abo-Produkte Berücksichtigung.

Diese abweichende Auslegung zu den Regelungen des Punktes 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV diene dem Zweck, den coronabedingten Fahrgästerückgang und dementsprechend auch den Rückgang der kassentechnischen Tarifeinnahmen abzufedern.

Auch in den letzten zwölf Monaten vor der Tarifänderung zum 1. April 2023 gab es coronabedingte sowie durch die Einführung des 9-Euro-Tickets für den Zeitraum Juni 2022 bis August 2022 entstandene Effekte, die Einfluss auf die Entwicklung von Tarifeinnahmen hatten, sodass sich die Verkehrsunternehmen in der Sitzung der AG EAV am 4. Mai 2023 darauf verständigt haben, folgende Auslegung des Punktes 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV für die Kalibrierung von Einnahmeansprüchen anzuwenden:

Bei der nach Punkt 15.2.5 festgeschriebenen Kalibrierung von theoretischen Einnahmeansprüchen auf das Niveau der im Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Tarifänderung in Summe generierten Tarifeinnahmen p. a. werden

- **im Block 1** die Tarifeinnahmen im letzten pandemiefreien Zwölf-Monats-Zeitraum (März 2019 bis Februar 2020) unter Berücksichtigung der Tarifänderungen zum 1. Januar 2021, 1. August 2021 und 1. August 2022 und
- **im Block 2** die Tarifeinnahmen des Zwölf-Monats-Zeitraumes vor der Tarifänderung zum 1. April 2023 (April 2022 bis März 2023) unter Hochrechnung der Abo-Einnahmen im Zeitraum April 2022 bis Juli 2022 auf den Tarifstand 1. August 2022

als Grundlage genommen. Bei der Ermittlung der Tarifeinnahmen für den Block 2 finden für die Monate Juni, Juli und August 2022 die regulären Preise zzgl. Ausgleichsleistungen nach ÖPNVFinAusG und ÖPNVFinVO trotz der beschlossenen bundesweiten Preisabsenkung für alle Abo-Produkte Berücksichtigung.

Als Ergebnis der tarifbezogenen Fortschreibung von Einnahmeansprüchen entsprechend dieser Auslegung der Regelungen im KoopV stehen die als Anlage 2 beigelegte Fassung des Anhanges 1 zur Anlage 2 (Werteaufstellung Einnahmeaufteilung) sowie die als Anlage 3 beigelegte Fassung des Anhanges 2 zur Anlage 3 des KoopV fest.

2. Weiteres Vorgehen

Für das Inkrafttreten fortgeschriebener EAV- bzw. DTV-Ansprüche ist gemäß Punkt 15.2.6 der Anlage 2 des KoopV kein Tarifbeiratsbeschluss notwendig. Die abweichende Auslegung der Regelung unter Punkt 15.2.5 der Anlage 2 des KoopV wurde im Tarifbeirat im Umlaufverfahren am 10. Juli 2023 beschlossen.

3. Begründung zum Beschlusspunkt

Gemäß § 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung eines einheitlichen Beförderungstarifes und den Ausgleich der dadurch entstehenden Mindererlöse und Mehrkosten (Verbundtarifsatzung – VTS) ist der Kooperationsvertrag der Verkehrsunternehmen durch den ZVMS zu genehmigen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 10 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die Einnahmeaufteilung der Versammlung.

Anlage 2 und Anlage 3

Anlage 2 – Anhang 1 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages [ab 1. April 2023]

Anlage 3 – Anhang 2 zur Anlage 3 des Kooperationsvertrages [ab 1. April 2023]

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-34/23

für die 101. Sitzung der Verbandsversammlung am 25. August 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Zustimmungspflichtige Geschäfte VMS GmbH**

Begründung: siehe Anlage 1

- Beschlussvorschlag:
1. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH) der Feststellung des durch die RSM Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der VMS GmbH sowie der Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zuzustimmen.
 2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der VMS GmbH den Vortrag des Jahresüberschusses von 205.286,06 EUR auf neue Rechnung zuzustimmen.



Sven Schulze

Anlagen

Die VMS GmbH hat gemäß § 13 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde nach dem vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates erteilten Auftrag nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB geprüft, vgl. Anlage 2 (nicht öffentlich).

Der Jahresabschluss und das Prüfergebnis sind gemäß § 42 a GmbHG dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Gesellschafter beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung.

Im Ergebnis der Prüfung bestehen keine Gründe, die der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung entgegenstehen. Als Anlage 3 ist der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk aus der Prüfung der Wirtschaftsprüfer beigefügt.

Die operative Ertragslage wird durch den Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) bestimmt, wonach die VMS GmbH die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Aufwendungen als Vergütung erhält. Des Weiteren erbringt die VMS GmbH im Rahmen des Kooperationsvertrages Leistungen, die für den ZVMS, insbesondere für die Verwirklichung des Verbundtarifes, von grundlegender Bedeutung sind. Ferner stellen die Erlöse aus Vermietung der Fahrzeuge des Elektronetzes Mittelsachsen (EMS) und der entsprechenden Instandhaltungsanlage einen wesentlichen Faktor dar.

Das Geschäftsjahr 2022 endet mit einem Jahresüberschuss nach Steuern von 205 TEUR. Dieser resultiert ausschließlich aus der Sparte der Fahrzeugvermietung im EMS und der Vermietung des Eisenbahnbetriebshofes.

Das Jahresergebnis wird durch Ertragssteuern von 1.373 TEUR belastet, die gemäß § 3 des Geschäftsbesorgungsvertrages gegenüber dem ZVMS nicht abgerechnet werden. Das Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag beträgt 1.607 TEUR. Der Jahresüberschuss von 205 TEUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Begründung zu den Beschlusspunkten:

Gemäß § 11 Absatz 3 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, dem Verbandsvorsitzenden. Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 3 der Verbandssatzung des ZVMS der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Anlage 2

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 der Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VMS GmbH) Chemnitz

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(VMS GmbH):

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VMS GmbH) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VMS GmbH) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

Auszug aus dem Prüfungsbericht

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

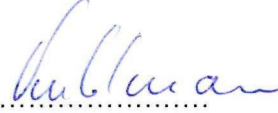
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, den 30. Mai 2023

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




.....
Hesse
Wirtschaftsprüferin


.....
Kuhlmann
Wirtschaftsprüfer

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-35/23

für die 101. Sitzung der Verbandsversammlung am 25. August 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Zustimmungspflichtige Geschäfte SDG**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der SDG Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft (SDG)

1. dem von der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der SDG,
2. dem Vortrag des Jahresüberschusses von 199.348,92 EUR auf neue Rechnung und
3. der Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022

zuzustimmen sowie

4. die Gesamtprokura von Frau Sabine Litwinenko mit ihrem Ausscheiden, voraussichtlich zum 31. August 2023, zu widerrufen.



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

a.) Jahresabschluss 2022

Die SDG hat gemäß § 14 Absatz 2 des Gesellschaftervertrages den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde nach dem vom Geschäftsführer erteilten Auftrag nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB geprüft, vgl. Anlage 2 (nicht öffentlich).

Der Jahresabschluss und das Prüfergebnis sind gemäß § 42 a GmbHG dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Gesellschafter beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung.

Im Ergebnis der Prüfung bestehen keine Gründe, die der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung entgegenstehen. Als Anlage 3 ist der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk aus der Prüfung der Wirtschaftsprüfer beigefügt.

Die SDG erzielte im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss von 199 TEUR, der zusammen mit den in den Vorjahren gebildeten Bilanzgewinnen vorgetragen wird.

b.) Widerruf Gesamtprokura

Zum 31. August 2023 scheidet Frau Sabine Litwinenko planmäßig aus dem Unternehmen SDG aus, sodass die zu ihren Gunsten erteilte Prokura mit ihrem Ausscheiden zu widerrufen ist. Die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft SDG auch bei Abwesenheit des Geschäftsführers ist auch weiterhin gegeben, vgl. Beschluss ZVMS-16/23 vom 9. Juni 2023 (zur Erteilung Gesamtprokura).

2. Begründung zu den Beschlusspunkten

Gemäß § 11 Absatz 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) obliegt die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, dem Verbandsvorsitzenden.

a.) Begründung zu den Beschlusspunkten Nr. 1 bis 3

Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11 Absatz 4 der Verbandssatzung des ZVMS der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für:

- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung der Ergebnisse sowie die Abdeckung von Verlusten gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 1 der Verbandssatzung des ZVMS und
- die Entlastung der Geschäftsführung gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 3 der Verbandssatzung des ZVMS. Gemäß § 12 Absatz 1 g) des Gesellschaftervertrages der SDG entlastet die Gesellschafterversammlung der SDG den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

b.) Begründung zum Beschlusspunkt Nr. 4

Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11 Absatz 4 Nr. 9 für Beschlüsse über die Besetzung von Organen der Beteiligungsgesellschaften der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Gemäß § 12 Absatz 1 d) des Gesellschaftervertrages der SDG hat die Gesellschafterversammlung über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung sowie die Erteilung und den Widerruf von Prokura zu entscheiden.

Anlage 2

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 der SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH Annaberg-Buchholz

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



Anlage 5
Seite 2

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen

gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls



Anlage 5
Seite 4

diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, den 16. Mai 2023



RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hesse
Wirtschaftsprüferin

Kuhlmann
Wirtschaftsprüfer

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-36/23

für die 101. Sitzung der Verbandsversammlung am 25. August 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Zustimmungspflichtige Geschäfte CBC**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der City-Bahn Chemnitz GmbH (CBC)

1. dem von der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der CBC,
2. der Verrechnung des Jahresfehlbetrages von 184.456,07 EUR mit dem vorhandenen Gewinnvortrag aus Vorjahren und der Vortragung des verbleibenden Gewinnvortrages von 577.986,57 EUR auf neue Rechnung und
3. der Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022

sowie

4. dem Abschluss eines Mietvertrages zur Anmietung neuer Büroflächen für die Geschäftsstelle der CBC gemäß der im Wirtschaftsplan der CBC eingestellten Haushaltsmittel

zuzustimmen.



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

a.) Jahresabschluss 2022

Die CBC hat gemäß § 15 Absatz 1 des Gesellschaftervertrages den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde nach dem vom Geschäftsführer erteilten Auftrag nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB geprüft, vgl. Anlage 2 (nicht öffentlich).

Der Jahresabschluss und das Prüfergebnis sind gemäß § 42 a GmbHG dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Gesellschafter beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung.

Im Ergebnis der Prüfung bestehen keine Gründe, die der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung entgegenstehen. Als Anlage 3 ist der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk aus der Prüfung der Wirtschaftsprüfer beigefügt.

Die CBC erzielte im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresfehlbetrag von 184 TEUR, der zusammen mit dem in den Vorjahren gebildeten Gewinnvortrag von 762 TEUR zu verrechnen ist.

b.) Anmietung Büroflächen

Im Zuge der Neuaufstellung der Gesellschaftsstruktur der CBC ergibt sich ein Personalmehrbedarf in der Verwaltung, der in der bisherigen Mieteinheit im Chemnitzer Hauptbahnhof nicht mehr untergebracht werden kann. Es ist daher beabsichtigt, im direkten Umfeld des Chemnitzer Hauptbahnhofes zur Unterbringung der Geschäftsstelle der CBC entsprechend ausreichende und ausgestattete Büroflächen zu einem ortsüblichen und angemessenen Preis anzumieten und den bisherigen Standort in der Mieteinheit im Chemnitzer Hauptbahnhof (Bahnhofstraße 1 in 09111 Chemnitz) aufzugeben.

2. Begründung zu den Beschlusspunkten

Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) beteiligt ist, obliegt gemäß § 11 Absatz 3 der Verbandssatzung des ZVMS dem Verbandsvorsitzenden.

a.) Begründung zu den Beschlusspunkten Nr. 1 bis 3

Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11 Absatz 4 der Verbandssatzung des ZVMS der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für:

- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung der Ergebnisse sowie die Abdeckung von Verlusten gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 1 der Verbandssatzung des ZVMS und
- die Entlastung der Geschäftsführung gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 3 der Verbandssatzung des ZVMS. Gemäß § 12 Absatz 6 Nr. 10 des Gesellschaftervertrages der CBC entlastet die Gesellschafterversammlung der CBC den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

b.) Begründung zum Beschlusspunkt Nr. 4

Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende entsprechend § 11 Absatz 5 Nr. 1 (Einrichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten, bei Umzug der Geschäftsstelle entsprechend anzuwenden) der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Gemäß § 12 Absatz 6 Nr. 12 des Gesellschaftervertrages der CBC hat die Gesellschafterversammlung über Verträge mit wesentlicher Bedeutung zu entscheiden.

Anlage 2

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 der City-Bahn Chemnitz GmbH Chemnitz

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die City-Bahn Chemnitz GmbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der City-Bahn Chemnitz GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der City-Bahn Chemnitz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



Anlage 5
Seite 2

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung



zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch



Anlage 5
Seite 4

dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, den 12. Juni 2023



RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hesse
Wirtschaftsprüferin

Kuhlmann
Wirtschaftsprüfer